

90. Rücktritt von einem Werklieferungsvertrag wegen veränderter Umstände. Inwieweit hat der Besteller Anspruch darauf, daß der Unternehmer die zur Ausführung der Bestellung beschafften Rohstoffe ausschließlich für den Vertragszweck bereit hält und verwendet?

III. Zivilsenat. Ur. v. 27. Februar 1923 i. S. Maschinenfabrik Akt.-Ges. vorm. W. & Co. (Bekl.) w. A., G. & R. Akt.-Ges. (Kl.). III 207/22.

I. Landgericht Braunschweig. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Sommer 1914 hatte die Klägerin bei der Beklagten eine Anzahl von Bestellungen auf eiserne Rohre laufen. Mit Ausbruch des Kriegs wurde ein Teil der Lieferungen zurückgestellt. Zwei Aufträge, einer über ein schmiedeeisernes Rohr im ungefähren Gewicht von 103800 kg, und einer über eine schmiedeeiserne Trommel im ungefähren Gewicht von 16250 kg blieben endgültig unerledigt, obwohl die Partien mehrfach brieflich auf die Angelegenheit zurückkamen, die Klägerin auch im Frühjahr 1916 auf Wunsch der Beklagten eine Teilzahlung in der ungefähren Höhe des halben Preises machte. Im März 1918 fragte die Beklagte an, ob die Klägerin die Lieferung noch wünsche, und erklärte für diesen Fall wesentlich erhöhte Preise fordern zu müssen. Die Klägerin lehnte die Mehrforderung ab und setzte eine Lieferfrist bis zum 1. Juli 1918. Nach Ablauf der Frist erhob sie noch im August 1918 die Klage auf Lieferung des Rohres und der Trommel zum ursprünglichen Vertragspreis. Das Landgericht beurteilte die Beklagte nach dem Klageantrag. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten zurück. Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen worden.

Aus den Gründen:

Dem Klageanspruch hält die Beklagte nur entgegen, sie sei infolge der wesentlich veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse, nämlich

der auf der Geldbewertung beruhenden ungemeinen Preissteigerung, zur Lieferung nicht mehr verpflichtet. Für die Beurteilung dieses Einwands ist maßgebend, zu welcher Zeit die Beklagte zur Lieferung verpflichtet war. (Es wird ausgeführt, daß dieser Zeitpunkt nach den rechtsirrtumfreien Darlegungen des Berufungsrichters erst im Januar 1919 gekommen war.)

Für diesen hiernach maßgebenden Zeitpunkt stellt der Berufungsrichter auf Grund der Beweisaufnahme fest, daß bei der Beklagten die nötigen Rohstoffe vorhanden, auch die Arbeit an dem größeren Rohr zu einem Teile geleistet war. Nach der Annahme des Berufungsrichters erschöpfen sich daher die Mehraufwendungen, die die inzwischen geänderten Verhältnisse für die Beklagte mit sich brachten, in dem höheren Betrag der Löhne für denjenigen Teil der Arbeit, der noch ausstand. Diesen Mehraufwand berechnet der Berufungsrichter für Januar 1919 auf höchstens 9600 *M.* Gegenüber einem Gesamtpreis der ganzen Bestellung von 27000 bis 28000 *M.* hält der Berufungsrichter diesen Mehraufwand an Löhnen für nicht so bedeutend, daß mit Rücksicht auf ihn der Beklagten die Befreiung vom Vertrag zugestimmt werden könne. (Wird ausgeführt.) Auch diese Ausführungen des Berufungsrichters mögen an sich nicht zu mißbilligen sein. Aber die Beklagte halte weiter eingewendet, daß auch die Rohstoffe (Bleche) für die auszuführenden Arbeiten in Wirklichkeit nicht mehr vorhanden gewesen seien; sie seien zwar angeschafft gewesen, aber die Beklagte habe, durch die Verhältnisse gezwungen, die angeschafften und für die Klägerin bestimmten Bleche inzwischen anderweit verwendet. Der Berufungsrichter läßt diesen Einwand nicht gelten. Es sei nicht dargetan, daß die beschafften Rohstoffe infolge einer Beschlagnahme oder sonstigen kriegswirtschaftlichen Maßnahme der freien Verfügung der Beklagten entzogen worden seien, oder daß eine Zwangslage, die ein Verschulden im Rechtsinne ausschliesse, die Beklagte zur anderweitigen Verfügung über diese Rohstoffe genötigt habe. Ohne einen solchen rechtlich haltigen Entschuldigungsgrund aber habe die Beklagte ohne Zustimmung der Klägerin nicht über die zu deren Gunsten bereits angeschafften Bleche verfügen dürfen, zumal die Klägerin auch schon eine größere Zahlung geleistet hatte. Auf Grund dieser Ausführungen läßt der Berufungsrichter die Preissteigerung, die nach dem Gutachten des Sachverständigen auch in bezug auf die Rohstoffe in sehr hohem Maß tatsächlich eingetreten war, für die Entscheidung des Rechtsstreits völlig außer Betracht.

Diese Ausführungen sind, wie der Revision zuzugeben ist, von Rechtsirrtum beinflusst. Der Käufer einer Ware und der Besteller eines Werks haben einen rechtlichen Anspruch darauf, daß sie zu der vertragsmäßigen Lieferzeit die Ware oder das Werk geliefert erhalten.

Wie der Verkäufer oder Unternehmer es macht, seinen Verpflichtungen rechtzeitig nachzukommen, ist seine Sache, und er handelt dabei auf eigene Verantwortung, indem er sich der Gefahr des Verzugs aussetzt, wenn er sich die nötigen Rohstoffe nicht rechtzeitig beschafft oder die beschafften anderweit verwendet. Aber der Käufer und Besteller hat kein Recht darauf, daß der Verkäufer oder Unternehmer hierbei in bestimmter Weise vorgehe, beispielsweise die zur Verwendung für den Vertragszweck beschafften Vorräte oder Rohstoffe unabänderlich für diesen Zweck verwahre und erhalte. Auch eine etwa geleistete Anzahlung oder Teilzahlung gewährt dem Besteller weder das Eigentumsrecht an den vom Unternehmer für die Zwecke der Lieferung bereits angeschafften Rohstoffen als körperlichen Sachen, noch einen im Recht der Schuldverhältnisse begründeten Anspruch darauf, daß der Unternehmer die beschafften Rohstoffe, sei es als körperliche Einzelsachen, oder auch nur als einen, zwar dem Wechsel unterworfenen, aber doch immer nach Art eines Sachinbegriffs aufrechtzuerhaltenden Bestand gerade für die Zwecke des Bestellers verwende. Von einem solchen festen Rechtsanspruch der Klägerin scheint übrigens auch der Berufungsrichter selbst nicht auszugehen. Vielmehr scheint er anzunehmen, daß nach den Anforderungen von Treu und Glauben und nach der Verkehrsſitte die Beklagte gehalten gewesen wäre, die für den Auftrag der Klägerin beschafften Bleche nur für diesen Zweck, nicht aber für andere Zwecke zu verwenden. Hierin kann indessen dem Berufungsrichter nicht beigetreten werden. Die Bleche waren schon im Sommer 1914 angeschafft. Die Ausführung der beiden von der Klägerin bestellten Rohre war aber gleich zu Beginn des Kriegs auf Wunsch der Klägerin bis auf weiteres, für einen im voraus nicht abzusehenden Zeitraum, zurückgestellt worden. Auch die Verhandlungen der Parteien im Jahre 1915 und 1916 hatten die Angelegenheit nicht weiter gefördert. Inzwischen dauerte der Krieg fort, und die durch ihn geschaffenen Schwierigkeiten verschärften sich immer mehr. Der Berufungsrichter stellt zwar auf Grund der Beweisaufnahme fest, daß die Beklagte nicht alle für den Auftrag der Klägerin bestimmten Bleche für Heereszwecke verwendet habe, aber er geht doch offensichtlich selbst davon aus, daß die Beklagte jedenfalls einen großen Teil entweder unmittelbar für Heereszwecke oder doch für andere kriegswichtige Zwecke verwendet hätte. Unter diesen Umständen kann keine Rede davon sein, daß Treu und Glauben und die Rücksicht auf die Verkehrsſitte es der Beklagten zur Pflicht gemacht hätten, die anfänglich für den Auftrag der Klägerin angeschafften Bleche während der ganzen Dauer des Kriegs für jenen Auftrag vorrätig zu halten; vielmehr war es der Beklagten, wie ganz unzweifelhaft vom Standpunkt des strengen Rechtes aus, so auch unter dem Gesichtspunkt der Vertragstreue und des guten

Glaubens unbedenklich erlaubt, im Bedürfnisfall auch zu anderen Zwecken auf diese Bestände zurückzugreifen.

Die Folge dieses Ergebnisses ist, daß zugunsten der Beklagten bei der Vergleichung der wirtschaftlichen Verhältnisse vom Sommer 1914 mit denjenigen vom Januar 1919 die Steigerung nicht bloß der Arbeitslöhne, sondern auch der Roh- und Hilfsstoffe in Betracht gezogen werden muß. Die in dieser Richtung im übrigen vom Berufungsrichter getroffenen Feststellungen ermöglichen es, von hier aus auszusprechen, daß allerdings der Beklagten die Erfüllung des im Sommer 1914 geschlossenen Vertrags infolge der geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr zugemutet werden konnte. (Wird näher ausgeführt.)